S 5 AL 1223/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1223/99
Datum	13.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 230/01
Datum	15.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen Eintritts einer Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen und ErlÃ¶schens des Anspruchs ab 10.07.1999 streitig.

Der am 1970 geborene KlÃ¤ger war seit 12.12.1996 arbeitslos und bezog seitdem Alhi. Nachdem der KlÃ¤ger das ihm am 07.04.1999 unterbreitete Arbeitsangebot der Beklagten als Verkaufsmitarbeiter bei der Firma K. mit Rechtsfolgenbelehrung unter Hinweis auf die Folgen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit abgelehnt hatte, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 18.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999 den Eintritt einer Sperrzeit vom 17.04. bis 09.07. 1999 fest. Die hiergegen erhobene Klage (S 5 AL 1149/99) hat das Sozialgericht MÃ¼nchen mit Urteil vom 13.02.2001 abgewiesen. Die dagegen

eingelegte Berufung hat das Bayer. Landessozialgericht mit Urteil vom 11.10.2002 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Am 31.05.1999 wurde dem KlÃ¤ger postalisch ein Arbeitsangebot als Paketzusteller bei der Firma M. GmbH angeboten. Am 02.07.1999 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, dass er sich nicht mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen mÃ¶chte, da es ihm aufgrund einer frÃ¼heren TÃ¤tigkeit bei der Firma U. als Aushilfe und der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch Streitigkeiten mit dem verantwortlichen Vorgesetzten unmÃ¶glich erscheine, ein weiteres BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei dieser Firma einzugehen.

Dementsprechend meldete auch die Firma M. GmbH (Firma M.) an die Beklagte zurÃ¼ck, dass sich der KlÃ¤ger weder vorgestellt noch telefonisch oder schriftlich beworben habe. Nach der BewA Ã¼ber eine Beratung vom 02.07.1999 handelte es sich bei dem Vermittlungsvorschlag nicht um die Firma U., sondern um ein Unternehmen, das die Auftragsabwicklung/Paketdienst fÃ¼r U. Ã¼bernommen hatte.

Mit Bescheid vom 14.07.1999 stellte die Beklagte daraufhin fest, dass die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alhi ab 10.07.1999 aufgehoben werde, da der Anspruch erloschen sei. Die aufgrund der Arbeitsablehnung eingetretene zweite Sperr- zeit umfasse zusammen mit der bereits eingetretenen Sperrzeit 24 Wochen.

Gegen diesen Bescheid hat der KlÃ¤ger am 16.08.1999 Klage zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhoben, welche von der Beklagten als Widerspruch gewertet wurde. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Firma M. arbeite sehr wohl mit und fÃ¼r die Firma U. und sei mit dieser im Lager von U. untergebracht.

Nach Ermittlungen bei der Firma M. , wodurch erneut bestÃ¤tigt wurde, dass diese ein vÃ¶llig eigenstÃ¤ndiges Unternehmen ist, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.09.1999 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe keinen wichtigen Grund fÃ¼r die Arbeitsablehnung gehabt, da die Firma M. ein vÃ¶llig eigenstÃ¤ndiges Unternehmen sei. Die Arbeitsstelle sei in jeder Hinsicht zumutbar gewesen.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13.02.2001 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er habe sich nach seiner Stellungnahme vom 02.07. 1999 mit der Firma M. , Frau Z. , in Verbindung gesetzt, die ihm erklÃ¤rt habe, sie habe Leute nur bis maximal 25 Jahre alt gesucht. Dabei hat er auch auf ein entsprechendes Zeitungsinserat verwiesen.

Mit Urteil vom 13.02.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die TÃ¤tigkeit als Paketzusteller sei dem KlÃ¤ger aufgrund seiner langanhaltenden Arbeitslosigkeit zumutbar gewesen. Davon abgesehen, dass die geltend gemachte AltersbeschrÃ¤nkung gegenÃ¼ber der Beklagten nicht geÃ¤uÃ□ert worden sei, sei davon auszugehen, dass die Altersangaben nur in dem Sinne gemeint gewesen seien, dass jÃ¼ngere Bewerber gesucht werden. Eine Ã□berschreitung der

Altersgrenze um drei Jahre stelle von vornherein bei weiterer Geeignetheit keinen Ablehnungsgrund dar. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger fÃ¼r das Nichtzustandekommen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auch keinen wichtigen Grund gehabt.

Zur BegrÃ¼ndung seiner dagegen eingelegten Berufung trÃ¤gt der KlÃ¤ger im Wesentlichen erneut vor, dass die Firma U. der "Chef" der Firma M. gewesen sei. Im Ãbrigen weist er erneut auf die Alterbegrenzung im Zeitungsinserat hin. DarÃ¼ber- hinaus sei die Firma M. seit dem 30.08.1999 nicht mehr existent.

Auf eine entsprechende gerichtliche Nachfrage teilte die Beklagte mit, dass am 08.03.2000 der Antrag der Firma M. auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens beim Amtsgericht Deggendorf mangels Masse abgewiesen worden sei. Zum 30.08.1999 habe die Firma noch bestanden, nachdem ihr ein Insolvenzgeld-Anspruch bis Februar 2000 vorliege. Das Stellenangebot sei nicht mit der Altersangabe 20 bis 25 Jahre eingeschrÃ¤nkt gewesen, da dies sonst unter der Rubrik Kenntnisse/Fertigkeiten aufgenommen worden wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.02.2001 sowie der Bescheide vom 14.07.1999 und 28.09.1999 zu verurteilen, ihm ab 10.07.1999 Alhi zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der Verfahrensakte beider RechtszÃ¼ge sowie der Berufungsakte L 8 AL 286/01 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind.

Der Anspruch auf Alhi ist gemÃ¤Ã Â§ 147 Abs.1 Nr.2 Sozialgesetzbuch (SGB) III ab 10.07.1999 erloschen, weil der KlÃ¤ger nach Entstehung des Anspruchs auf Alhi Anlass fÃ¼r den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen gegeben, Ã¼ber den Eintritt dieser Sperrzeiten nach Entstehung des Anspruchs schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts der Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen hingewiesen worden ist. Nach Entstehung des Anspruchs auf Alhi hat die Beklagte mit Bescheid vom 18.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999, bestÃ¤tigt durch das Urteil des Senats vom 11.10.2002, den Eintritt einer Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen ab 17.04.1999 festgestellt. Mit Bescheid vom 14.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.09.1999 hat sie den Eintritt einer weiteren

Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen festgestellt, die am 01.06. 1999 begann und kalendermÃ¤Ãig ablief.

Der KlÃ¤ger hat dadurch, dass er sich bei der Firma M. nicht vorgestellt hat, das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vereitelt bzw. diese angebotene BeschÃ¤ftigung nicht angenommen, weshalb gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs.1 Nr.2 SGB III erneut eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen eingetreten und der Anspruch nach Â§ 147 Abs.1 Nr.2 SGB III erloschen ist. Ein wichtiger Grund fÃ¼r das Verhalten des KlÃ¤gers liegt nicht vor. Es handelte sich um ein zumutbares Arbeitsangebot, das ihm am 31.05.1999 unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÃ¤tigkeit unterbreitet worden war. Unstreitig ist zwischen den Beteiligten auch, dass mit der Unterbreitung dieses Angebots der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden war, dass bei Nichtannahme der Anspruch erlischt, weil seit seiner Entstehung dann Sperrzeiten von einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen eingetreten sind.

Der Senat folgt im Ãbrigen den AusfÃ¼hrungen des SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 13.02.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024